

RS Vwgh 2004/11/9 2003/05/0087

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.11.2004

Index

L44003 Feuerwehr Niederösterreich

Norm

FeuerwehrMindestausrüstungsVO NÖ 1997 §2 Abs3;

FeuerwehrMindestausrüstungsVO NÖ 1997 §4 Abs1;

Rechtssatz

Das der Gemeinde im § 2 Abs. 3 der NÖ Feuerwehr-Mindest Ausrüstungsverordnung 1997 eingeräumte Antragsrecht geht über die Antragslegitimation des NÖ Landesfeuerwehrverbandes gemäß § 4 NÖ Feuerwehr-Mindest Ausrüstungsverordnung 1997 hinaus. Die betroffene Gemeinde ist berechtigt, an die Niederösterreichische Landesregierung einen Antrag auf "Abänderung der technischen Mindestausrüstung", d. h. sowohl auf Verringerung der in der Verordnung vorgesehenen Grundausstattung und einer bereits bestehenden Zusatzausstattung als auch auf Vorschreibung einer Zusatzausstattung zur Grundausstattung, zu stellen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003050087.X05

Im RIS seit

03.12.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at